Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

► Inhaltsverzeichnis

Hochschule	Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm
Ggf. Standort	

Studiengang 01	*Digital Healthcare Management*			
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)			
Studienform	Präsenz	☒	Fernstudium	☐
	Vollzeit	☒	Intensiv	☐
	Teilzeit	☐	Joint Degree	☐
	Dual	☐	Kooperation § 19 MRVO	☐
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	☐	Kooperation § 20 MRVO	☐
Studiendauer (in Semestern)	3			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	☒	weiterbildend	☐
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2021			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒	
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐	
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐	
* Bezugszeitraum:				

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☒
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ZEvA
Zuständige/r Referent/in	Ailina Schwenk
Akkreditierungsbericht vom	16.12.2021

Studiengang 02	*Digital Innovation Management*			
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)			
Studienform	Präsenz	☒	Fernstudium	☐
	Vollzeit	☒	Intensiv	☐
	Teilzeit	☐	Joint Degree	☐
	Dual	☐	Kooperation § 19 MRVO	☐
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	☐	Kooperation § 20 MRVO	☐
Studiendauer (in Semestern)	3			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	☒	weiterbildend	☐
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2021			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒	
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐	
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐	
* Bezugszeitraum:				

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☒
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Studiengang 03	*Digital Transformation and Global Entrepreneurship*			
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)			
Studienform	Präsenz	☒	Fernstudium	☐
	Vollzeit	☒	Intensiv	☐
	Teilzeit	☐	Joint Degree	☐
	Dual	☐	Kooperation § 19 MRVO	☐
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	☐	Kooperation § 20 MRVO	☐
Studiendauer (in Semestern)	3			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	☒	weiterbildend	☐
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2021			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒	
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐	
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐	
* Bezugszeitraum:				

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☒
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 4
Ergebnisse auf einen Blick 6
Studiengang 01: Digital Healthcare Management 6
Studiengang 02: Digital Innovation Management 6
Studiengang 03: Digital Transformation and Global Entrepreneurship 7
Kurzprofil des Studiengangs 8
Studiengang 01: Digital Healthcare Management 8
Studiengang 02: Digital Innovation Management 8
Studiengang 03: Digital Transformation and Global Entrepreneurship 9
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums 10
Studiengang 01: Digital Healthcare Management 10
Studiengang 02: Digital Innovation Management 10
Studiengang 03: Digital Transformation and Global Entrepreneurship 10
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien 11
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) 11
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) 11
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) 12
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) 13
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO) 13
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) 14
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) 14
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) 15
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) 15
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien 16
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung 16
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien 16
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) 16
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) 20
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) 30
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO) 31
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) 32
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) 33
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) 34
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) 34
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) 34
3 Begutachtungsverfahren 35
3.1 Allgemeine Hinweise 35
3.2 Rechtliche Grundlagen 35
3.3 Gutachtergruppe 35

4 Daten zur Akkreditierung **36**

5 Glossar **37**

Anhang 38

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer 38

§ 4 Studiengangsprofile 38

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten 39

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen 39

§ 7 Modularisierung 40

§ 8 Leistungspunktesystem 41

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung* 42

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen 42

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme 42

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau 43

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung 44

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5 44

§ 12 Abs. 1 Satz 4 44

§ 12 Abs. 2 44

§ 12 Abs. 3 44

§ 12 Abs. 4 45

§ 12 Abs. 5 45

§ 12 Abs. 6 45

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge 45

§ 13 Abs. 1 45

§ 13 Abs. 2 und 3 45

§ 14 Studienerfolg 46

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich 46

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme 46

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen 47

§ 20 Hochschulische Kooperationen 47

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien 48

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01: Digital Healthcare Management

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Studiengang 02: Digital Innovation Management

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Studiengang 03: Digital Transformation and Global Entrepreneurship

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Studiengang 01: Digital Healthcare Management

Das interdisziplinäre Masterstudium Digital Healthcare Management ist Bestandteil der Digitalisierungsstrategie der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm (HNU) und richtet sich an Bachelorabsolvent*innen betriebswirtschaftlicher, informationstechnischer sowie gesundheitswissenschaftlicher Studiengänge. Aus Sicht der HNU vervollständigt dieser Masterstudiengang das Profil der Fakultät Gesundheitsmanagement für die etablierten Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaft im Gesundheitswesen, Informationsmanagement im Gesundheitswesen und dem Physician Assistant. Auf Vorkenntnisse aus diesen Studiengängen aufbauend, werden Studierende im Master befähigt, digitale Technologien sinnvoll anzuwenden. Es soll vermittelt werden, wie sie durch den Einsatz und die Entwicklung digitaler Lösungen an der Konzeption und Umsetzung innovativer Versorgungs- und Geschäftsmodelle mitwirken können. Absolvent*innen sollen die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten haben, um verantwortungsvolle Positionen innerhalb der Leitung von Unternehmen im Gesundheitswesen zu übernehmen. Dazu gehört, die in einer zunehmend digitalisierten Welt notwendigen Managementtechniken zu beherrschen und diese in Unternehmen voranzutreiben sowie kritisch Chancen und Risiken des digitalen Marktumfeldes zu beurteilen und daraus IT-Strategien, Prozessinnovationen und eHealth-Geschäftsmodelle zu entwickeln. Mögliche von der HNU benannte Berufsfelder der Absolvent*innen sind: „Solution Architects eHealth“, „Digital Health Process Manager“, “Digital Health Architect“ oder „Integrative Leader“.

Studiengang 02: Digital Innovation Management

Der Studiengang Digital Innovation Management (DIM) soll zur strategischen Entwicklung des Studienangebots und damit der Hochschulstrategie der HNU in Bezug auf die Punkte Digitalisierung und Internationalisierung beitragen. Er soll sowohl Herausforderungen internationaler Unternehmen als auch des regionalen deutschen Mittelstands adressieren und sich sowohl mit Anwendungsfeldern und Bedingungen im Umfeld internationaler Tech-Konzerne als auch mit denen des regionalen Mittelstands auseinandersetzen. Zielgruppe sind Studierende, welche in vorangegangenen Bachelorstudiengängen bereits die Bereiche Informationstechnologie oder Informationsmanagement kennengelernt und hier mind. 30 ECTS-Leistungspunkte erlangt haben. Die Studierenden erwerben in diesem Masterstudiengang spezifische Managementkompetenzen (z. B. Strategieentwicklung, Planung und Konzeption, Organisation und Steuerung) für die Entwicklung und Umsetzung digitaler Innovationen innerhalb bestehender Geschäftsfelder von Organisationen sowie geschäftsfeldübergreifend und unter Einbezug von externen Innovationsnetzwerken. Primär soll der Studiengang die Absolvent*innen auf die Übernahme von Positionen in den Bereichen Business Analyse und Business Development, beratenden und koordinierenden

Funktionen und Positionen im Projekt- und Teammanagement zu digitalen Innovationen vorbereiten.

Studiengang 03: Digital Transformation and Global Entrepreneurship

Neben den Entwicklungsschwerpunkten Digitalisierung und Internationalisierung soll der Studiengang Digital Transformation and Global Entrepreneurship (DTE) auch den im Rahmen von Transfer und Forschung forcierten Schwerpunkt Entrepreneurship umsetzen. Der Studiengang soll sich an Personen mit einem abgeschlossenen Bachelorstudium aus MINT-Studiengängen sowie aus wirtschaftsnahen und gestalterischen Studiengängen mit ausgeprägtem Entrepreneurship-Mindset richten, die sich in den beiden Themen Digitalisierung und Entrepreneurship qualifizieren möchten. Der Studiengang besteht aus drei thematischen Schwerpunkten, die Vorlesungen und Seminare beinhalten. Dazu gehören Global Entrepreneurship, Digitale Transformation und Research. Innerhalb der thematischen Schwerpunkte erfolgt die Vermittlung theoretischer Inhalte und auch deren Anwendung in Form von Projekten und Seminararbeiten. Die Studierenden erwerben auch in diesem Masterstudiengang Managementkompetenzen wie Strategieentwicklung, Planung und Konzeption, Organisation und Steuerung. Der Fokus liegt dabei aber auf Global Entrepreneurship und Digitale Transformation. Zudem soll ein starkes Augenmerk auf die Wissenschaft gelegt werden, damit Absolvent*innen die Möglichkeit haben, als Wissenschaftsnachwuchs im Bereich Digitale Transformation und Global Entrepreneurship eine akademische Karriere anzustreben. Sie sollen aber auch als globale Entrepreneure, ihr eigenes Unternehmen auf- und ausbauen, skalieren und sich weltweit vernetzen können. Außerdem sollen sie Kompetenzen erhalten, um als Intrapreneure, Business Developer, Innovatoren, Strategen oder digitale Transformatoren Unternehmen und Organisation international voranzubringen. Dazu soll die Teilnahme an internationalen Exkursionen sowie Austauschprogrammen mit einer der Partnerhochschulen der HNU beitragen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums

Studiengang 01: Digital Healthcare Management

Die Gutachterinnen und Gutachter begrüßen den innovativen Charakter des Studienganges und dessen Verbindung der Studienbereiche Betriebswirtschaft, Informatik und Gesundheit. Das Studiengangskonzept besticht sowohl durch seine thematische Gestaltung als durch das enthaltene Projekt und den damit sichergestellten Anwendungsbezug. Nur an wenigen Stellen gaben Gutachterinnen und Gutachter Anregungen zu Optimierungsmöglichkeiten, welche von der HNU konstruktiv aufgenommen wurden. Insgesamt wird der Studiengang sehr positiv bewertet. Besonders die Motivation der Lehrenden überzeugte die Gutachterinnen und Gutachter.

Studiengang 02: Digital Innovation Management

Der neu eingerichtete englischsprachige Masterstudiengang richtet sich zwar vornehmlich an „einheimische“ Bachelorabsolvent*innen, steht damit aber genauso ausländischen Studieninteressierten offen und leistet so einen weiteren Beitrag zur Internationalisierung der Hochschule. Die Gutachterinnen und Gutachter begrüßen ausdrücklich, dass die Hochschule mit diesem Studiengang ein innovatives Thema aufgreift und sich am Puls der Zeit positioniert. Nur an wenigen Stellen sahen die Gutachterinnen und Gutachter Optimierungsbedarf. Dazu geäußerte Anregungen wurden von der HNU konstruktiv aufgenommen.

Studiengang 03: Digital Transformation and Global Entrepreneurship

Die Gutachterinnen und Gutachter begrüßen den englischsprachigen und zum Teil international ausgerichteten Masterstudiengang. Die Adressierung ausländischer Studieninteressierter hat schon in der ersten Kohorte zu einer diversen Zusammensetzung der Studierenden geführt und damit einen Beitrag zur Internationalisierung der Hochschule geleistet. Nur an wenigen Stellen sahen die Gutachterinnen und Gutachter Optimierungsbedarf. Dazu geäußerte Anregungen wurden von der HNU konstruktiv aufgenommen. Insgesamt wird der Studiengang positiv bewertet und die vermittelte Thematik des Entrepreneurship auch in Form des Intrapreneurship dringend benötigt.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO) [1]

Die formalen Kriterien müssen von jedem Studiengang erfüllt werden. Die Ausführungen können für mehrere Studiengänge auch summarisch erfolgen, sofern die Prüfungen zum gleichen Ergebnis kommen.

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Bei den Studiengängen Digital Healthcare Management (M.A.), Digital Innovation Management (M.Sc.) und Digital Transformation and Global Entrepreneurship (M.Sc.) handelt es sich jeweils um konsekutive Masterstudiengänge mit einem Umfang von 90 ECTS-Leistungspunkten (vgl. § 3 Abs. 4 SPO DHM, § 3 Abs. 3 SPO DIM, § 3 Abs. 3 SPO DTE). Die Regelstudienzeit beträgt für alle drei Studiengänge drei Semester bzw. 1,5 Jahre (vgl. § 3 Abs. 2 der jeweiligen SPO). Als konsekutive Studiengänge, welche auf ein Bachelorstudium im Umfang von 210 ECTS-Leistungspunkten aufbauen (vgl. § 8 Abs. 1 Immatrikulationssatzung), erlangen Absolvent*innen der Studiengänge einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Studienstruktur und -dauer entsprechen somit den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Es handelt sich bei allen drei Studiengängen um konsekutive sowie anwendungsorientierte Masterstudiengänge (vgl. Selbstbericht, S. 6). Das anwendungsorientierte Profil der Studiengänge ergibt sich zum einen aus der Institution der HNU als Hochschule für angewandte Wissenschaften und zum anderen ist es in den Studien- und Prüfungsordnungen durch die explizite Ausweisung der Bearbeitung anwendungsbezogener Problemstellungen festgehalten (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 5 SPO DHM, § 2 Abs. 3 Satz 1 SPO DIM, § 2 Abs. 3 SPO DTE).

[1] Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung - BayStudAkkV) vom 13. April 2018 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: https://www.verkuendung-bayern.de/files/gvbl/2018/08/gvbl-2018-08.pdf#page=36

Im letzten Studiensemester ist in allen drei Studiengängen eine Abschlussarbeit vorgesehen. Gemäß § 36 Abs. 1 APO soll diese zeigen, *„dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabe selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten“*. Die Bearbeitungszeit beträgt für DHM fünf (vgl. § 7 Abs. 2 SPO DHM) sowie für DIM und DTE sechs Monate (vgl. § 6 Abs. 2 der jeweiligen SPO).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die Masterstudiengänge sind zur Einführung im Wintersemester 2020/21 zulassungsfrei und sollen ab dem Wintersemester 2022/23 mit jeweils 30 Studienplätzen pro Studiengang beschränkt werden. Der Zugang zum Studium wird unter § 8 der Immatrikulationssatzung geregelt. Demzufolge erfolgt der Zugang zum Masterstudium durch ein Bachelorstudium im Umfang von 210 ECTS-Leistungspunkten, welches mit der Note 2,3 oder besser abgeschlossen wurde. Bewerber*innen mit einem Bachelorabschluss von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten können über den Nachweis einer zusätzlichen Vorleistung Zugang zum Studium erhalten. Dies kann sein: die Mitautorenschaft an einer englischsprachigen Forschungspublikation, eine einschlägige mindestens sechsmonatige Berufstätigkeit nach dem Bachelorabschluss oder das Bestehen einer Zulassungsprüfung der Hochschule Neu-Ulm. Zudem ist für die Studiengänge Digital Innovation Management und Digital Transformation and Global Entrepreneurship der Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau B2 (GER) erforderlich (vgl. § 8 Abs. 4 Immatrikulationssatzung). Studienbewerber*innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland erworben haben, müssen für den Zugang zum Studium zusätzlich Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1 bzw. B2 (DHM) nachweisen (vgl. § 13 Immatrikulationssatzung). Für den Studiengang Digital Innovation Management müssen zudem Prüfungsleistungen aus dem Bereich Informationstechnologie/Informationsmanagement im Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten nachgewiesen werden (vgl. § 8 Abs. 6 Immatrikulationssatzung). Ein ähnliches Vorgehen wird auch in den Studiengängen DTE und DHM diskutiert, befindet sich jedoch noch in der Abstimmung (Näheres siehe Kapitel 2.2.2.1).

Mit den vorliegenden Regelungen wird den Vorgaben des Kriteriums entsprochen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Für den Studiengang Digital Healthcare Management wird ein Master of Arts und für die Studiengänge Digital Innovation Management und Digital Transformation and Global Entrepreneurship ein Master of Science verliehen (vgl. § 2 Abs. 3 SPO DHM, § 2 Abs. 6 SPO DIM, § 2 Abs. 6 SPO DTE). Beide Abschlussbezeichnungen sind für Studiengänge der Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung möglich (Näheres siehe Kapitel 2.2.2.1). Es wird jeweils nur ein Grad vergeben.

§ 39 Abs. 1 APO regelt, dass die Hochschule ein Diploma Supplement in englischer Sprache ausstellt. Für jeden der drei Studiengänge wurde ein Musterdokument für das Diploma Supplement vorgelegt. Diese entsprechen der zwischen KMK und HRK abgestimmten Fassung (2018).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Alle drei Studiengänge sind modularisiert, wobei die Module thematisch und zeitlich voneinander abgegrenzt und jeweils innerhalb eines Semesters zu absolvieren sind. Die Studien- und Prüfungsordnungen enthalten jeweils die Abbildung eines Studienplanes mit allen Modulen (vgl. § 4 der jeweiligen SPO).

Die Beschreibungen der Module in den vorgelegten Modulhandbüchern enthalten: Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit, Leistungspunkte, Häufigkeit des Angebots, Arbeitsaufwand und Dauer der Module sowie Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten und Benotung.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Den Modulen der vorliegenden Masterstudiengänge sind in Abhängigkeit von ihrem Arbeitsaufwand ECTS-Leistungspunkte zugeordnet (vgl. jeweilige SPO, Modulhandbücher). In den Lehrmodulen beträgt die Anzahl jeweils 5 (für Strategic Brand Management 10) ECTS-Leistungspunkte. Diese werden in jedem Modul nach Absolvierung einer Prüfungsleistung erlangt. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem Workload von 30 Zeitstunden (vgl. § 15 Abs. 1 Nr. 6 APO). Pro Semester sind in allen der drei Studiengänge 30 ECTS-Leistungspunkte zu erlangen (vgl. § 4 der jeweiligen SPO).

Unter Berücksichtigung des absolvierten Bachelorstudiums und ggf. zusätzlicher Vorleistungen werden bis zum Masterabschluss 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht (siehe auch Kapitel 1.3). Den Modulen der Masterarbeit sind 30 (DHM), 20 (DIM) und 15 (DTE) ECTS-Leistungspunkte zugeordnet (vgl. § 4 der jeweiligen SPO).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Sachstand/Bewertung

§ 25 APO beschreibt die Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen. Eine Anerkennung von hochschulischen Leistungen, die im In- oder Ausland erworben wurden, erfolgt, sofern kein wesentlicher Unterschied besteht. Die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen erfolgt zu maximal 50 % der im Studiengang zu erwerbenden ECTS-Leistungspunkte, sofern diese gleichwertig sind. Dies setzt voraus, dass Inhalt, Umfang und Anforderungen denen des Studienganges entsprechen. Insgesamt gilt die Begründungspflicht der Ablehnung und damit einhergehend die Beweislastumkehr sowie das Widerspruchsrecht.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Keiner der drei Studiengänge wird in Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen durchgeführt. Das Kriterium ist daher nicht einschlägig.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Es handelt sich bei keinem der Studiengänge um Joint-Degree-Programme. Aus diesem Grund ist das Kriterium nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Laufe der Begutachtung wurde die Ausrichtung der Studiengänge in Bezug auf die anzusprechende Zielgruppe sowie die in den Studiengängen zu erlangenden Kompetenzen der Digitalisierung thematisiert. Dabei spielten insbesondere die unterschiedlichen Ausrichtungen der Studiengänge sowie deren Abgrenzung untereinander eine Rolle. Des Weiteren wurden die Bedeutung des wissenschaftlichen Arbeitens und des Praxisbezuges sowie die Anwendungsorientierung in den Studiengängen diskutiert.

Auf Grundlage der geführten Gespräche während der virtuellen Begutachtung am 7. Oktober 2021 erhielt die Hochschule eine Zusammenfassung möglicher Empfehlungen der Gut-achter*innen. Diese wurden von der Hochschule konstruktiv aufgenommen und die Antragsunterlagen im Rahmen einer geringfügigen Qualitätsverbesserungsschleife überarbeitet. Es erfolgten Anpassungen im Selbstbericht sowie der Modulbeschreibungen. Zudem hat die HNU kenntlich gemacht, dass verschiedene Anpassungsprozesse intern in Gang gesetzt wurden, wie z. B. die Zusammenarbeit der Studiengänge DIM und DTE in Form gemeinsamer Methoden- und Masterarbeitskolloquien oder die Einrichtung eines definierten Prüfungszeitraumes für Wiederholungsprüfungen.

Der vorliegende Akkreditierungsbericht bezieht sich auf die überarbeiteten Unterlagen, welche dazu führen, dass die Akkreditierungsempfehlung ohne ausgewiesene Auflagen oder Empfehlungen ausgesprochen wird.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Das Gutachten muss die Bewertung jedes Studiengangs des Bündels unter Berücksichtigung jedes Kriteriums dokumentieren. Abhängig von der Beschaffenheit des Studiengangsbündels kann aber die Bewertung einzelner Aspekte oder Teilkriterien auf studiengangsübergreifender Ebene angezeigt sein, um Doppelungen zu vermeiden und größere Zusammenhänge besser darstellen zu können.

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Sachstand Studiengang 01: Digital Healthcare Management

Die Qualifikationsziele des Studienganges sind wie folgt in der studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung festgehalten:

„Ziel des Masterstudienganges ist es, aufbauend auf einen erfolgreich abgeschlossenen Hochschulabschluss die Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, verantwortungsvolle Positionen innerhalb der Leitung von Unternehmen im Gesundheitswesen zu übernehmen. Die Absolventinnen und Absolventen beherrschen die in einer zunehmend digitalisierten Welt notwendigen Managementtechniken und treiben diese in ihren Unternehmen weiter voran. Sie beurteilen kritisch Chancen und Risiken des digitalen Marktumfeldes und entwickeln IT-Strategien und eHealth-Geschäftsmodelle für ihre Verantwortungsbereiche. Mit dem erworbenen Wissen und den entwickelten Fähigkeiten sollen die Studierenden ihr Führungs- und Entscheidungsverhalten selbstkritisch überprüfen und weiter verbessern und dadurch ihrer zukünftigen Projekt- und Führungsverantwortung noch besser gerecht werden. Dazu werden neben der Vermittlung von funktionsübergreifenden Inhalten insbesondere auf der Basis von theoretischem Spezialwissen anwendungsbezogene Problemstellungen entwickelt. Dies geschieht unter anderem auf der Grundlage von Fallstudien und Projektarbeiten. Die Studierenden sollen sowohl fachliche als auch soziale und methodische Kompetenzen erwerben. Die Studierenden erwerben außerdem auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden weiterführende Kenntnisse, Fertigkeiten und Handlungsfähigkeiten, die sie zu einer wissenschaftlichen Weiterqualifizierung im Rahmen einer Promotion befähigen.“ (§ 2 Abs. 1 SPO DHM).

Diese stimmen mit den Angaben der learning outcomes unter Abschnitt 4.2 des Diploma Supplement überein und finden sich auch in den formulierten Lernzielen auf Ebene der Module wieder (vgl. Modulhandbuch DHM).

Sachstand Studiengang 02: Digital Innovation Management

Die Qualifikationsziele des Studienganges sind wie folgt in der studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung festgehalten:

(1) Der Studiengang Digital Innovation Management qualifiziert für die Übernahme von Aufgaben, die mit Organisation, Management und Kommunikation digitaler Innovation in Organisationen verbunden sind. Die Teilnehmer erwerben dabei insbesondere Managementkompetenzen (z.B. Strategieentwicklung, Planung und Konzeption, Organisation und Steuerung) für die Entwicklung und Umsetzung digitaler Innovation innerhalb bestehender Geschäftsfelder von Organisationen, geschäftsfeldübergreifend und unter Einbezug von externen Innovationsnetzwerken. Dafür lernen sie den gesamten Ablauf von Strategie-Entwicklung, Identifikation von Digitalisierungspotenzialen, Entwicklung und Optimierung linearer und zyklischer Innovationsprozesse, Management digitaler Innovationsprojekte und den Aufbau und die Nutzung von Innovationsnetzwerken kennen und erwerben die entsprechenden Querschnitts- und Schnittstellenkompetenzen.

(2) Der Studiengang bereitet die Absolventen primär auf die Übernahme von Positionen in Business Analyse und Business Development, beratenden und koordinierenden Funktionen und in

Positionen im Projekt- und Teammanagement zu digitalen Innovationen vor. Er vermittelt die Kompetenzen, digitale Innovation zu organisieren, zu managen und intern wie extern zu kommunizieren. Da digitale Innovation ein Querschnittsthema ist, das Unternehmen aller Branchen nachhaltig betrifft, erwerben die Teilnehmer die nötigen Kompetenzen, um eine Karriere bei Unternehmen unterschiedlichster Branchen als auch in anderen Organisationen wie bspw. im öffentlichen Sektor zu beginnen. Durch die breit angelegte Vermittlung der entsprechenden Grundlagen (z.B. Digitalstrategie, Organisation und Prozess, datengetriebene Geschäftsmodelle, Innovationsprojekt) und Methoden- und Querschnittskompetenzen qualifiziert das Programm auch für eine weitere akademische Karriere, z.B. in Wirtschaftsinformatik oder Informationsmanagement.

(3) Zusätzlich zur Vermittlung von theoretischem Grundlagen- und Methodenwissen werden anwendungsbezogene Problemstellungen der Berufspraxis aufgezeigt und Lösungen für diese Problemstellungen behandelt. Dies geschieht unter anderem auf der Grundlage von Fallstudien und Projektarbeiten. Der Praxisbezug wird durch ein Innovationsprojekt und die vertiefte Bearbeitung digitaler Innovation in typischen Anwendungsbereichen wie Industrie 4.0 unterstützt, in der die Studierenden ihre gewonnenen Fertigkeiten und Kenntnisse in Unternehmen anwenden und vertiefen. Neben der Vermittlung von Fachwissen werden im Studium die Persönlichkeitsbildung sowie der Erwerb von Führungswissen gefördert. Die Studierenden sollen zusätzlich zur fachlichen Kompetenz soziale und methodische Kompetenzen erwerben." (§ 2 Abs. 1-3 SPO DIM).

Diese stimmen mit den Angaben der learning outcomes unter Abschnitt 4.2 des Diploma Supplement überein und finden sich auch in den formulierten Lernzielen auf Ebene der Module wieder (vgl. Modulhandbuch DIM).

Sachstand Studiengang 03: Digital Transformation and Global Entrepreneurship

Die Qualifikationsziele des Studienganges sind wie folgt in der studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung festgehalten:

(1) Der Studiengang Digital Transformation and Global Entrepreneurship qualifiziert für die Übernahme von Aufgaben im internationalen, innovativen und digitalen Kontext sowie im wissenschaftlichen Bereich. Die Studierenden erwerben dabei insbesondere Managementkompetenzen wie Strategieentwicklung, Planung und Konzeption, Organisation und Steuerung. Der Studiengang besteht aus Global Entrepreneurship (inkl. Methoden, Mindset, Gründungsprojekt, konsequente Customer-Insight-Orientierung) und Digitale Transformation (inkl. Analyse und Anwendung disruptiver Technologien wie KI VR/AR und deren Implementierung). Des Weiteren wird ein starkes Augenmerk auf wissenschaftliches Arbeiten gelegt.

(2) Der Studiengang bereitet die Absolventen auf unterschiedliche Positionen vor wie z.B. als globale Entrepreneure, die ihr eigenes Unternehmen auf- und ausbauen, skalieren und sich

weltweit vernetzen. Sie erhalten Kompetenzen um als Intrapreneure, Business Developer, Innovatoren, Strategen, digitale Transformatoren Unternehmen und Organisation international voranzubringen. Durch die breit angelegte Vermittlung wissenschaftlicher Methoden (z.B. systematische Literaturrecherche, quantitative und qualitative Forschungsmethoden) haben Absolventen die Möglichkeit als Wissenschaftsnachwuchs im Bereich Digitale Transformation und Global Entrepreneurship eine weitere akademische Karriere anzustreben.

(3) Zusätzlich zur Vermittlung von theoretischem Grundlagen- und Methodenwissen werden anwendungsbezogene Problemstellungen der Berufspraxis aufgezeigt und Lösungen für diese Problemstellungen behandelt. Dies geschieht unter anderem auf der Grundlage von Fallstudien und Projektarbeiten. Der Praxisbezug wird in jedem der theoretischen Fächer in praxisbezogenen Projektarbeiten unterstützt, in dem die Studierenden ihre gewonnenen Fertigkeiten und Kenntnisse in Unternehmen anwenden und vertiefen. Neben der Vermittlung von Fachwissen werden im Studium die Persönlichkeitsbildung sowie der Erwerb von Führungswissen und wissenschaftliches Arbeiten gefördert. Die Studierenden sollen zusätzlich zur fachlichen Kompetenz soziale und methodische Kompetenzen erwerben." (§ 2 Abs. 1-3 SPO DTE).

Diese stimmen mit den Angaben der learning outcomes unter Abschnitt 4.2 des Diploma Supplement überein und finden sich auch in den formulierten Lernzielen auf Ebene der Module wieder (vgl. Modulhandbuch DTE).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf aller drei Studiengänge

Die Gutachterinnen und Gutachter bestätigen, dass die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse für alle drei Studiengänge angemessen formuliert sind. Sie tragen sowohl der wissenschaftlichen Befähigung als auch der Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit Rechnung. Die Persönlichkeitsentwicklung der Absolvent*innen inklusive ihrer künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle wird insbesondere durch die Ausrichtung auf eine mögliche Tätigkeit als Führungskraft geprägt. Diese beinhaltet die Reflexion und Begründung des eigenen Handelns unter Berücksichtigung der rechtlichen, ökonomischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und berufsethischen Werte.

Die Masterstudiengänge umfassen damit die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen der Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität. Handlungsorientiertes Lernen und die Anwendung von Wissen finden insbesondere durch die Bearbeitung anwendungsbezogener Problemstellungen statt, welche in allen drei Studiengängen verankert ist. Die Bildung des wissenschaftlichen Selbstverständnisses sowie der Professionalität wird z. B. im Studiengang DHM im ersten Semester durch das Modul

„Ethik“ und im zweiten Semester im Rahmen des Moduls „Digitale Arbeitswelt“ gefördert. Hier werden ethische, organisatorische, rechtliche und auch soziale Auswirkungen der Digitalisierung des Gesundheitswesens diskutiert. Im Studiengang DIM findet diese Vermittlung im Modul „Interpersonal Skills“ statt, welches die ethische Dimension zwischenmenschlicher Kommunikation und deren Herausforderungen betrachtet und die Reflexion der Studierenden fördert. Im Studiengang DTE sind Anforderungen zur Erlangung dieser Kompetenzen in unterschiedlichen Modulen verankert. In nahezu allen Modulen wird z.B. eine Selbstreflexion der Studierenden zu deren eigener Arbeit aber auch der Zusammenarbeit mit ihren Kommiliton*innen im Team und ihres Wirkungskreises erwartet.

Die Gutachter*innen beurteilen diese Aspekte im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau der Studiengänge als stimmig. Alle drei Studiengänge sind durch ihre spezifischen Ausrichtungen sowohl vertiefend als auch verbreiternd im Bereich der Betriebswirtschaft und Informatik. Durch die Verbindung der Bereiche Gesundheit, Betriebswirtschaft und Informatik, ist der Masterstudiengang DHM zudem als fachübergreifender Studiengang gestaltet.

Entscheidungsvorschlag für alle drei Studiengänge

Das Kriterium ist in allen drei Studiengängen erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand Studiengang 01: Digital Healthcare Management

Neben den Qualifikationszielen ist auch der Aufbau des Studienganges in der SPO verankert und wie folgt beschrieben: *„In den ersten zwei Lehrplansemestern werden die Fach- und Methodenkompetenzen für ein digitales Management im Gesundheitswesen vermittelt. Transferkompetenz wird parallel zu den ersten zwei Semestern im Rahmen eines Innovationsprojekts erworben. Im dritten Lehrplansemester ist die Masterarbeit integrativer Bestandteil des Masterstudienganges.“* (§ 3 Abs. 3 SPO DHM).

Da derzeit neben den allgemeinen Zugangsbedingungen keine spezifischen Voraussetzungen für den Zugang zum Studiengang gegeben sind, werden im ersten Semester die grundsätzlichen Kompetenzen für das Masterstudium in den Bereichen Betriebswirtschaft und Informationsmanagement im Gesundheitswesen vermittelt. Dazu tragen insbesondere die Module „Management of Healthcare Services“, „Methoden“ und „Anwendungssysteme des digitalen Versorgungsmanagements“ bei. Im zweiten Semester werden dann die spezifisch vertiefenden und verbreiternden Kompetenzen vermittelt. Das Modul „Innovation-Project“ soll über das erste und zweite Semester hinweg die Transferkompetenz zwischen Theorie und Praxis herstellen, indem das Erlernte an

praktischen (realen oder realistischen) Problemstellungen erprobt wird. Das dritte Semester widmet sich vollständig der Masterarbeit. Hier werden die methodischen Kompetenzen des ersten Semesters mit den im zweiten Semester erlangten spezifischen Kenntnissen in einer wissenschaftlichen Arbeit zusammengeführt. Alle Lehrmodule werden ausschließlich in Form des seminaristischen Unterrichts aufgeführt (vgl. § 4 SPO DHM). Dem Modulhandbuch ist zu entnehmen, dass der seminaristische Unterricht als Präsenzvorlesung oder e-learning-Angebot, zum Teil mit Kleingruppenarbeit, Übungen, Fallstudien und Rollenspielen durchgeführt wird. Das Innovation Projekt wird dem Namen entsprechend in Form von Projektarbeit in Gruppen durchgeführt.

Sachstand Studiengang 02: Digital Innovation Management

Der curriculare Aufbau des Studienganges ist in der vorliegenden SPO verankert und dort wie folgt beschrieben: *„Das erste Semester vermittelt vertiefte Kenntnisse im Bereich des strategischen Managements, insbesondere der Digitalstrategie, der Aufbau- und Ablauforganisation für digitale Innovation, digitaler Geschäftsmodelle, der Consulting-Methoden inklusive der einschlägigen wissenschaftlichen Grundlagen des Fachgebiets. Im zweiten Semester üben die Studierenden über Innovationsprojekte und typische Anwendungsbereiche digitaler Innovation ihre im ersten Semester erworbenen Kompetenzen ein und lernen die verschiedenen Herausforderungen und Herangehensweisen in der Praxis kennen. Darüber hinaus erwerben die Studierenden Kenntnisse im Bereich der Künstlichen Intelligenz, des Designprozesses digitaler Innovation und lernen die mit digitaler Innovation verbundenen Themenbereiche der digitalen Transformation und des Entrepreneurships kennen. Zusätzlich werden die Studierenden mit wissenschaftlich-methodischem Arbeiten vertraut gemacht. Im dritten Semester widmen sich die Studierenden einschlägigen Querschnittsthemen und erstellen ihre Masterarbeit.“* (§ 3 Abs. 4 SPO DIM).

Die Zulassungsbedingungen für den Studiengang DIM sehen vor, dass die Studierenden in ihren vorangegangenen Bachelorstudiengängen bereits 30 ECTS in den Bereichen Informationstechnologie oder Informationsmanagement erworben haben. Somit beginnen die Studierenden ihr Masterstudium mit entsprechenden Vorkenntnissen und erlangen schon im ersten Semester vertiefende Kenntnisse, welche sich im zweiten Semester durch verstärkten Anwendungsbezug gefestigt werden sollen. Zudem erfolgt durch das Modul „Information Systems Research“ die Vermittlung spezifischer Kompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens. Diese werden im dritten Semester im Modul „Academic Writing“ weiter ausgebaut. Dieses sowie das Modul „Interpersonal Skills“ werden parallel zur Anfertigung der Masterarbeit absolviert. Auch in diesem Studiengang werden alle Lehrveranstaltungen ausschließlich als seminaristischer Unterricht ausgewiesen (vgl. § 4 SPO DIM). Dem Modulhandbuch ist zu entnehmen, dass der seminaristische Unterricht in DIM als Präsenz- oder e-learning-Angebot bzw. blended learning, unter Verwendung von Gruppenarbeit und -präsentationen, Übungen, Fallstudien, Workshops, Coaching und Praxisprojekten durchgeführt wird.

Sachstand Studiengang 03: Digital Transformation and Global Entrepreneurship

Der Aufbau des Studienganges DTE ist in der vorliegenden SPO wie folgt beschrieben:

„(4) Das Studium ist so aufgebaut, dass jedes Semester im Studienplan Entrepreneurship, Themen aus der digitalen Transformation und den wissenschaftlichen Aspekt beinhaltet. Das erste Semester vermittelt vertiefende Kenntnisse im Bereich Entrepreneurship und digitale Geschäftsmodelle sowie Datenaufbau und -analyse. Im zweiten Semester lernen die Studierenden im Entrepreneurship die Themen Finanzen und internationale Strategie kennen. Zusätzlich erwerben die Studierenden Kenntnisse über disruptive Technologien, digitale Transformation und quantitative Forschungsmethoden und machen eine Auslandsexkursion. Ab dem dritten Semester widmen sich die Studierenden den Themen Strategisches Brand Management und Business Planning sowie der Erstellung ihrer Masterarbeit.

(5) Als Wahlpflichtmodul (Elective) ist eins der zur Wahl angebotenen Module zu belegen, wie z.B. Innovation Project (aus Digital Innovation Management (DIM)), Introduction to Artifical Intelligence (aus DIM), Information Systems Research (aus DIM), Design for Digital Innovation (aus DIM). Außerdem können Wahlpflichtmodule auch im Ausland abgelegt und anerkannt werden.“ (§ 3 Abs. 4-5 SPO DTE).

Die HNU gibt an, dass im Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife ein Prozess angestoßen wurde, durch welchen neue Zulassungsbedingungen für den Studiengang vorgesehen werden sollen. Ähnlich wie im Studiengang DIM sollen Studierende dann im Bachelorstudium bereits 30 ECTS-Leistungspunkte in den Bereichen Betriebswirtschaftslehre, Informationstechnologie oder Informationsmanagement erworben haben. Dies soll dem Aspekt Rechnung tragen, dass bereits im ersten Semester vertiefende Kenntnisse des Entrepreneurship sowie auch der Digitalisierung vermittelt werden, z. B. in den Modulen „Entrepreneurial Trend and Technology Scouting“ „Applied Data Digitalization“ oder „Digital Transformation and Entrepreneurship“. Die fortsetzende Vertiefung im zweiten Semester wird durch den Aspekt der Internationalisierung ergänzt, indem hier eine im Modul „International Startup-Tour“ eine Exkursion stattfindet. Der Aspekt des wissenschaftlichen Arbeitens wird sowohl im ersten als auch im zweiten Semester durch die Module „Systematic Literature Review“ und „Quantitative Research Methods“ vermittelt. Neben der Anfertigung der Masterarbeit sind im dritten Semester zwei weitere Module im Gesamtumfang von 15 ECTS-Leistungspunkten zu absolvieren. Auch hier sind alle Lehrveranstaltungen als seminaristischer Unterricht ausgewiesen (vgl. § 4 SPO DTE). Dem Modulhandbuch ist zu entnehmen, dass der seminaristische Unterricht in DTE als Präsenz-, e-learning- oder hybrides Angebot, unter Verwendung von Gruppenarbeit und -präsentationen, Übungen (z. B. mit digitalen Analyse Tools), Fallstudien, Coaching, Praxis- und Forschungsprojekten durchgeführt wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf aller drei Studiengänge

Die Curricula der Studiengänge berücksichtigen die jeweilige Eingangsqualifikation der Studierenden. Die HNU hat zudem deutlich gemacht, dass eine Anpassung zur weiteren Optimierung dieses Sachverhaltes angedacht ist. In allen drei Studiengängen erfolgt eine stringente Fokussierung auf die jeweils zentralen Inhalte und Thematiken der Studiengänge, womit das jeweilige Curriculum auch im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut ist. In den Studiengängen DIM und DTE wird durch gemeinsam zu absolvierende Module zudem die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den Studiengängen gefördert. Für den Studiengang DHM besteht die Interdisziplinarität im Wesen des Studienschwerpunktes, in welchem die Disziplinen der Betriebswirtschaft, der Informatik und des Gesundheitswesens verbunden werden. In allen drei Studiengängen ist zudem ein Praxistransfer in Form anwendungsbezogener Bearbeitung von Problemstellungen verankert und trägt zur aktiven Mitgestaltung der Lehr- und Lernprozesse durch Studierende bei. Hier werden auch Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium ermöglicht, da die Studierenden aus den Erfahrungen der Bearbeitung dieser Fragestellungen und der hier stattfindenden Anwendung des Erlernten, eigene Entwicklungsbedarfe in das Studium miteinbringen.

Die Gutachter*innen bestätigen, dass die Studiengangsbezeichnungen sowie Abschlussgrade und -bezeichnungen stimmig mit den Modulkonzepten und den zu erreichenden Qualifikationszielen sind.

Im Rahmen der Gespräche der virtuellen Begutachtung machten die Gutachterinnen und Gutachter darauf aufmerksam, dass sie die Lehrenden ermutigen möchten, weitere didaktische Gestaltungsformen in die Lehre in den drei Studiengängen einzubringen. Dies nahmen die Studiengangsverantwortlichen auf und führten aus, dass nach der Absolvierung der ersten Semester und dann in regelmäßigen Abständen eine Reflexion der Lehr- und Lernformen angedacht ist und die Studiengänge daraufhin weiterentwickelt werden sollen. Die Gutachterinnen und Gutachter begrüßen eine solche Reflexion und das durch die Lehrenden zum Ausdruck gebrachte Engagement für die Weiterentwicklung der Studiengänge.

Entscheidungsvorschlag für alle drei Studiengänge

Das Kriterium ist in allen drei Studiengängen erfüllt.

2.2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

Sachstand aller drei Studiengänge

§ 25 APO regelt die wechselseitige Anerkennung von extern erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention. Für den Studiengang DHM ist zusätzlich in der SPO geregelt, dass eine

studentische Mobilität ab dem zweiten Fachsemester möglich ist (§ 3 Abs. 6 SPO DHM). Des Weiteren ist ordentlich festgehalten, dass die Studiengänge DIM und DTE beide vollständig in englischer Sprache stattfinden und der Studiengang DTE teilweise online-basiert und international ausgerichtet ist und das, im dritten Semester zu absolvierende, Wahlfach explizit im Ausland abgelegt und anerkannt werden kann (vgl. § 3 Abs. 5 SPO DIM, § 3 Abs. 5-6 SPO DTE). Die HNU hat in den Gesprächen der Begutachtung ausgeführt, mit den Studiengangskonzepten geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen, damit ein Zeitraum für Mobilität an einer anderen Hochschule wahrgenommen werden kann. Die Motivation dazu soll in den Studiengängen durch Kooperationen mit internationalen Partner*innen entstehen (z. B. Kooperationen mit der Universität Tel Aviv). Zudem ist insbesondere in DTE angedacht Online-Veranstaltungen mit Professor*innen ausländischer Partnerhochschulen durchzuführen (z. B. aus Finnland, Belgien, Griechenland). Studierende des Studienganges DTE in der ersten Kohorte stammen u. a. aus Namibia, Bangladesch oder Italien. Die HNU verfügt außerdem über strukturierte Beratungsmöglichkeiten durch das International Office.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf aller drei Studiengänge

Durch die modulare Gestaltung der Studiengänge sowie die vorhandenen Beratungsangebote und die rechtliche Verankerung der Lissabon-Konvention ist die Möglichkeit zur Mobilität in allen drei Studiengängen gegeben. Diese wird insbesondere im Studiengang DTE durch die auferlegte internationale Gestaltung sowie durch die Durchführung in englischer Sprache gefördert.

Entscheidungsvorschlag für alle drei Studiengänge

Das Kriterium ist in allen drei Studiengängen erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

Sachstand aller drei Studiengänge

Mit Anlage D1 hat die HNU Tabellen zur Verteilung des Lehrpersonals in allen drei Studiengängen vorgelegt. Demnach wird die Lehre im Studiengang DIM ausschließlich von hauptamtlichen Professor*innen sichergestellt. Im Studiengang DTE werden 35 SWS durch professorale Lehre und 24 SWS durch Lehrbeauftragte abgedeckt. Im Studiengang DHM werden 27 SWS professoral und 8 SWS durch Lehrbeauftragte unterrichtet. Eine der hier veranschlagten Professuren ist mit der Denomination „Digitalisierung“ betitelt und bisher noch nicht besetzt (4 SWS). Sie gehört nach Angabe der HNU zu einer Gruppe von insgesamt 11 Professuren im Bereich High Tech und Digitalisierung, welche an der HNU besetzt werden (3 bereits besetzt, 2 Ruf erteilt, 8 Berufungsverfahren laufend). Auffällig ist in den Studiengängen DIM und DTE der geringe Anteil an weiblichen Lehrenden (Näheres siehe Kapitel 2.2.5).

Die HNU hat ein Personalrekrutierungskonzept vorgelegt, sowie in Bezug auf Berufungs- und Einstellungsverfahren die Reglungen des bayrischen Hochschulpersonal Gesetzes dargelegt. Die didaktische Weiterbildung der Lehrenden erfolgt im Zentrum für Hochschuldidaktik (DiZ) Ingolstadt, welches eine gemeinsame, hochschulübergreifende, wissenschaftliche Einrichtung der staatlichen bayerischen Hochschulen für Angewandte Wissenschaften ist. Die Themengebiete möglicher Weiterbildungen umfassen sowohl hochschuldidaktische Grundlagen wie auch Lehrkonzepte, Stimmbildung, Kommunikation oder die Bewertung von Prüfungsleistungen. Lehrende haben hier auch die Möglichkeit, das Zertifikat „Hochschullehre Bayern“ zu erwerben, welches sich aus Kursen der Bereiche Lehr- und Lernkonzepte, Präsentation und Kommunikation, Prüfen, Reflexion und Evaluation sowie Beraten und Begleiten zusammensetzt.[2] Im Bereich der digitalen Lehre verfügt die HNU über ein Team Digitales Lehren und Lernen, welches beratend und begleitend bei der Konzeption und Realisierung von E-Learning bzw. Blended Learning Vorhaben unterstützt (vgl. Selbstbericht, S. 28). Für neues Lehrpersonal sind Schulungen verpflichtend (vgl. Selbstbericht, S. 20). In den Gesprächen der Begutachtung hat die HNU zudem angegeben, dass Lehrbeauftragte vor Einstellung Gastvorträge halten und während ihrer Lehre durch Modulverantwortliche betreut und gecoacht werden. Zudem möchte die HNU Anreize durch die Vergabe des Förderpreises für digitale Lehre mit einer gesonderten Kategorie für Lehrbeauftragte setzen. Hier erhalten die Verantwortlichen nach eigener Aussage auch viele Bewerbungen von Lehrbeauftragten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf aller drei Studiengänge

Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung, welche sie durch die Ausführungen in den Gesprächen sowie mit dem vorgelegten Personalrekrutierungskonzept nachgewiesen hat. Auf Ebene der Professorenschaft sowie des wissenschaftlichen Personals und der Lehrbeauftragten gibt das Hochschulpersonalgesetz enge Regelungen zu Berufung und Einstellung vor. Die didaktischen Weiterbildungsmöglichkeiten, welche in Bayern zentral im DiZ gebündelt werden, sind vielfältig und umfangreich. In den Gesprächen mit den Lehrenden ist insbesondere deren Motivation und Antrieb positiv hervorgestochen. Die Gutachterinnen und Gutachter erachten die personelle Ausstattung sowie Qualifizierungsmöglichkeiten in allen drei Studiengängen als sehr gut.

Entscheidungsvorschlag für alle drei Studiengänge

Das Kriterium ist in allen drei Studiengängen erfüllt.

[2] Vgl. https://www.hnu.de/hochschule/einrichtungen-und-services/qualitaetsmanagement/didaktische-weiterbildung, Stand: 11.11.2021

2.2.2.4 Ressourcenausstattung(§ 12 Abs. 3 MRVO)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand aller drei Studiengänge

Auf Grund der virtuellen Durchführung der Begutachtung konnten die Räumlichkeiten der HNU nicht real begangen werden. Stattdessen stellte die HNU Lagepläne (Anlage E) sowie eine Reihe von Videos mit Erläuterungen zur Veranschaulichung der Labore und des Campus bereit. Einer der Gutachter*innen war zudem in einem vorherigen Akkreditierungsverfahren der HNU beteiligt und konnte aus dieser Erfahrung zur Bewertung der räumlichen Ausstattung beitragen.

Die HNU verfügt über einen Campus mit drei Gebäuden, in welchen sich sämtliche Veranstaltungs- und Selbstlernräume sowie die Bibliothek, Mensa, Cafeteria, Serviceeinrichtungen und Büros befinden. Für die Lehre genutzt wird vor allem Gebäude A mit 3 großen und 16 kleineren Hörsälen, 14 Seminarräumen, 7 EDV-Laboren und 6 studentischen Arbeits- und Aufenthaltsräumen. Die Hörsäle, Seminarräume und EDV-Labore verfügen über eine medientechnische Ausstattung, z. B. mit Whiteboard, Beamer, PC und Visualizer. Von besonderer Bedeutung für die zu bewertenden Studiengänge sind die Labore des Medienzentrums, der Innovation Space sowie das UX-Testing und Usability Labor, welche mit modernen Geräten ausgestattet sind. Dazu gehören z. B. Eyetracking-Systeme, 3D-Drucker und Technik für professionelle Audio- und Videoaufnahmen und -nachbearbeitungen (vgl. Selbstbericht, S. 25-27). Für den Studiengang DHM kann zudem das sogenannte DocLab genutzt werden, welches über anatomische Modelle wie auch medizinische Geräte und telemedizinische Anwendungen verfügt.[3]

Die Bibliothek verfügt über Schulungs- und Beratungsangebote, welche auch online verfügbar sind[4], sowie eine physische und digitale Ausstattung. *„Der Gesamtbestand an gedruckten Büchern in der HNU-Bibliothek beträgt 62.650, an E- Books 52.386. Außerdem werden 11.180 lizenzierte Zeitungen und Zeitschriften in elektronischer Vollanzeigen abgerufen worden. Den Studierenden stehen mehrere englischsprachige bzw. internationale Datenbanken für die Recherche zur Verfügung, unter anderem: ABI/INFORM (Global), Emerald Insight, Business Source Elite, Communication & Mass Media (Complete).“* (Selbstbericht, S. 27 f). In den Gesprächen erläuterte die HNU, dass sich die Bibliothek derzeit im Ausbau befindet, um u. a. weitere Lernplätze zu schaffen.

In allen Gebäuden der HNU steht den Studierenden über eduroam ein zugängliches WLAN-Netz zur Verfügung. Dieses sowie weitere technische Ausstattung und Angebote werden zentral durch

[3] Vgl. https://www.hnu.de/forschung/labore-forschungsinfrastruktur/gm-doclab-gesundheitsmanagement-labor, Stand: 12.11.2021

[4] Vgl. https://www.hnu.de/studium/im-studium/bibliothek/wissenschaftliches-arbeiten/videotutorials, Stand: 12.11.2021

das Rechenzentrum betreut. Die HNU verfügt zudem über eine Campuslizenz für die gängige Standardsoftware, wie z. B. Microsoft Windows, MacOS, Microsoft Office und Adobe Creative Cloud.[5]

Studierende werden entlang des Student Life Cycles durch nichtwissenschaftliches Personal in verschiedenen Serviceeinrichtungen begleitet. Dazu gehört z. B. die Studienberatung, Prüfungsverwaltung, International Office oder das Beratungs- und Informationszentrum für Persönliches, Familie und Soziales (vgl. Selbstbericht, S. 25).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf aller drei Studiengänge

Die Gutachterinnen und Gutachter bewerten die räumliche und sächliche Ausstattung der HNU als sehr gut. Insbesondere die digitale Lehre, welche in den letzten Semestern fast ausschließlich stattfand, profitiert von der hervorragenden technischen Ausstattung wie sie u. a. mit dem Medienzentrum gegeben ist. Auch von den Studierenden wurde die Ausstattung gelobt. Medien und Datenbanken sowie externe Literatur seien gut zugänglich und auch die Labore und deren Ausstattung können für Projekte genutzt werden. Die Gutachterinnen und Gutachter vermuteten, dass die Öffnungszeiten der Bibliothek (Montag-Freitag: 10-16 Uhr) mitunter zu Einschränkungen führen könnten. Dies wurde durch die Studierenden allerdings nicht bestätigt und die HNU gab dazu an, dass es sich hier derzeit um verkürzte Öffnungszeiten auf Grund der Pandemie handelt.

Entscheidungsvorschlag für alle drei Studiengänge

Das Kriterium ist in allen drei Studiengängen erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

Sachstand aller drei Studiengänge

Die für das Erlangen der ECTS-Leistungspunkte zu absolvierenden Prüfungsleistungen sind für alle drei Studiengänge in § 4 der jeweiligen SPO festgehalten. Im Studiengang DTE ist dies in 11 von 13 Modulen die Prüfungsform Portfolioprüfung. Die anderen beiden Prüfungen setzten sich aus einer Studienarbeit und einem Referat zusammen. Im Studiengang DIM sind 9 von 14 Prüfungsleistungen Studienarbeiten. Dazu kommen zwei Klausuren, ein Referat und zwei Portfolioprüfungen. Im Studiengang DHM wird in dem Modul „Innovation-Project“ eine Projektarbeit und Präsentation angefertigt, alle weiteren Lehrmodule sehen eine Portfolioprüfung vor, während in vier Fällen auch eine Klausur als Prüfungsleitung möglich ist. Den Modulhandbüchern ist zu entnehmen, dass sich in den Studiengängen DIM und DTE eine Portfolioprüfung i. d. R. aus einer Abschlusspräsentation (als Einzel- oder Gruppenleistung), einem Projektbericht (als

[5] Vgl. https://www.hnu.de/hochschule/einrichtungen-und-services/rechenzentrum, Stand: 12.11.2021

Gruppenleistung) und einer wöchentlichen persönlichen Reflexion zusammensetzt. Im Studiengang DHM ist die Zusammensetzung der Portfolioprüfungen nicht einheitlich, sondern variiert von Modul zu Modul. Diese setzten sich in unterschiedlicher Wiese aus den Prüfungsformaten der mündlichen Prüfung, Vortrag, Klausur, (Gruppen-)Präsentation, Dokumentation, Studienarbeit, Referat, Essay, Lernprotokoll und Poster zusammen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf aller drei Studiengänge

Die Prüfungen sind modulbezogen und in Bezug auf die anwendungsorientierte Ausrichtung der Studiengänge kompetenzorientiert, wobei der Studiengang DHM durch eine höhere Prüfungsdiversität geprägt ist als DIM und DTE. Die Gutachterinnen und Gutachter sprachen im Rahmen der Begutachtung diesen Umstand an und empfahlen, die Prüfungsdiversität in den Studiengängen DIM und DTE zu erhöhen. Im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife wurde dies mit einer E-Mail an die Modulverantwortlichen angestoßen. Die Prüfungsformen sollen nach Aussage der HNU bereits nach dem ersten Prüfungsdurchlauf 2022 evaluiert und ggf. angepasst werden, was die Gutachterinnen und Gutachter sehr begrüßen.

Entscheidungsvorschlag für alle drei Studiengänge

Das Kriterium ist in allen drei Studiengängen erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)

Sachstand aller drei Studiengänge

Dem Selbstbericht ist zu entnehmen, dass die HNU verschiedene Maßnahmen ergreift, um die Studierbarkeit in Regelstudienzeit zu gewährleisten. Dazu gehört, dass Studienpläne ohne Lücken geplant werden, um eine Werkstudierendentätigkeit besser zu ermöglichen. Die Planung erfolgt fakultätsintern, wobei Überschneidungen von Lehrveranstaltungen und Prüfungen vermieden werden.

In den Gesprächen der Begutachtung merkten die Gutachterinnen und Gutachter an, dass die Einrichtung verbindlicher Regelungen für Wiederholungsprüfungen die Studierbarkeit in Regelstudienzeit verbessern könnten. Diese Anregung setzten alle Studiengänge im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife um und stimmten mit ihren Prüfungskommissionen folgende Regelungen ab:

1. Es sollen dauerhaft die mündlichen und schriftlichen Wiederholungsprüfungen in den ersten beiden Wochen des Folgesemesters erfolgen.
2. Eine zweite mündliche oder schriftliche Wiederholungsprüfung soll dauerhaft immer am Ende des Folgesemesters im Rahmen der normalen (nächsten) Prüfungsphase erfolgen.

3. Für Prüfungsformen mit Seminarcharakter (Seminararbeiten, Take-Home-Exams mit entsprechender Bearbeitungsdauer etc.) soll dauerhaft die erste Nachprüfungsmöglichkeit jeweils im Folgesemester, die zweite Nachprüfungsmöglichkeit dann im zweiten Folgesemester erfolgen können.

Zudem wurde im Rahmen der Gespräche der virtuellen Begutachtung durch die Gutachter*innen angemerkt, dass die Möglichkeit bestehen könnte weitere Synergien zwischen den Studiengängen DIM und DTE zu schaffen, indem methodischen Grundlagen sowie ein mögliches Master-Thesis Seminar (Kolloquium) gemeinsam durchgeführt werden. Auch diese Anregung nahm die HNU auf und vereinbarte in den methodischen Grundlagen sowie einem möglichen Master-Thesis Seminar (Kolloquium) zu kooperieren. Ein Methoden-Kolloquium soll nun zum ersten Mal gegen Ende des Sommersemesters 2022 sowie ein Master-Thesis-Kolloquium gegen Ende des Wintersemesters 2023 stattfinden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf aller drei Studiengänge

Die HNU hat verschiedene Maßnahmen ergriffen, um die Studierbarkeit in Regelstudienzeit für Studierende sicherzustellen. Dazu gehört die frühzeitige Planung des Studienbetriebes sowie der Veranstaltungen und Prüfungen, um Überschneidungen zu vermeiden. Prüfungsdichte und -organisation erscheinen angemessen und unterstützen prinzipiell die Studierbarkeit. Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, wobei nicht weniger als 5 ECTS-Leistungspunkte pro Modul vergeben werden. Insgesamt erscheint die studentische Arbeitsbelastung plausibel und angemessen. Die Gutachterinnen und Gutachter nehmen erfreut zur Kenntnis, dass verbindliche Regelungen für Wiederholungsprüfungen getroffen wurden und sehen nunmehr keine Einschränkungen für die Absolvierung der Masterstudiengänge in Regelstudienzeit. Zudem begrüßen sie die Einrichtung gemeinschaftlicher Kolloquien.

Entscheidungsvorschlag für alle drei Studiengänge

Das Kriterium ist in allen drei Studiengängen erfüllt.

2.2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)

Sachstand

Es handelt sich bei keinem der Studiengänge um einen Studiengang mit besonderem Profilanspruch. Das Kriterium ist daher nicht einschlägig.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)

Sachstand aller drei Studiengänge

Einen zentralen, hochschulweiten Beitrag zur Sicherung der wissenschaftlichen Anforderungen leistet die Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (Anlage B8). Diese ist *„fester Bestandteil der Lehre und der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses“* (Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten vom 01.06.2016, S. 2).

Auf Ebene der Studiengänge wird die Aktualität und Adäquanz der Anforderungen vor allem durch die Einbindung der Lehrenden und deren Austausch in den Instituten der Fakultäten gewährleistet. In den Studiengängen DIM und DTE zählen hierzu das Institut für Digitale Transformation (IDT), das Institut für Entrepreneurship (IfE) sowie das Institut für Dienstleistungsmanagement, im Studiengang DHM das Forschungsinstitut DigiHealth sowie das Institut für Vernetzte Gesundheit (IVG). Hier findet der fachliche Austausch auf Fakultätsebene statt und sind Forschungsprojekte auf nationaler sowie internationaler Ebene angesiedelt. Einen besonderen Stellenwert nehmen in diesen auch die Kooperation mit Unternehmen und der daraus folgende Wissenstransfer zwischen Praxis und HNU ein (vgl. Selbstbericht, S. 33).

Eine Überprüfung der fachlich-inhaltlichen und methodisch-didaktischen Gestaltung des Curriculums erfolgt auch im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation. Vorgehen sowie Regelungen dazu sind in der Feedbackordnung verankert (Näheres siehe Kapitel 2.2.4).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf aller drei Studiengänge

Die Gutachterinnen und Gutachter begrüßen die bestehenden Mechanismen zur Gewährleistung und Weiterentwicklung der Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen. Aus allen Instituten sind Lehrende in den drei zu betrachtenden Studiengängen eingebunden. Diese verfügen außerdem über aktuelle Publikationen und haben in den Gesprächen der virtuellen Begutachtung dargelegt, dass ein enger Austausch mit regionalen sowie auch internationalen Kooperationspartnerinnen in Praxis und Wissenschaft besteht. Des Weiteren zeigten die Lehrenden in den Gesprächen eine hohe Motivation zur Selbstreflexion und Weiterentwicklung der Studiengänge sowie den Mut, in diesen innovative Konzepte zu erproben. Dies nimmt insbesondere in den zu betrachtenden Studiengängen und deren Relevanz einen hohen Stellenwert ein. Das diesbezügliche Engagement der Lehrenden wird von den Gutachterinnen und Gutachtern gelobt.

Entscheidungsvorschlag für alle drei Studiengänge

Das Kriterium ist in allen drei Studiengängen erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)

Sachstand

Es handelt sich bei keinem der Studiengänge um einen Lehramtsstudiengang. Das Kriterium ist daher nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Sachstand aller drei Studiengänge

Gemäß der Feedbackordnung der HNU besteht das Monitoring der Studienbedingungen aus der studentischen Lehrveranstaltungsbefragung, der hochschulweiten Studierendenbefragung, der Absolventenbefragung, der internen Akkreditierung (mit Verleihung des Siegels zur Systemakkreditierung) sowie zusätzlichen externen Feedbackverfahren. Ergebnisse der Lehrveranstaltungserhebungen sind dabei nicht nur den Lehrenden, sondern auch den Studiendekan*innen der Fakultäten zugänglich, welche bei Bedarf Gespräche zu diesen mit den Lehrenden führen (vgl. Abs. 8.2.1 Feedbackordnung). Unter Nutzung der Daten aus den Feedbackerhebungen werden Organisation und Rahmenbedingungen von Studium und Lehre sowie die in der SPO formulierten Studienziele reflektiert und ggf. weiterentwickelt. Die Gesamtergebnisse von studentischen Studiengangsbefragungen sowie hochschulweiten Befragungen werden für alle Hochschulangehörigen einsehbar im Intranet der HNU veröffentlicht (vgl. Abs. 8.2.3 & 8.3.2 Feedbackordnung). Die HNU schilderte in den Gesprächen der Begutachtung den Entwicklungsprozess der Studiengänge sowie die Erstellung des Selbstberichtes unter enger Einbindung der Studierendenschaft. Wie dem Beispielfragebogen zur Lehrveranstaltungsevaluation zu entnehmen ist, ist die Erfassung des Workloads auf Veranstaltungsebene Bestandteil dieser (vgl. Frage 1.4).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf aller drei Studiengänge

Die HNU verfügt über angemessene Instrumente zur Erhebung des Workloads sowie der Studienbedingungen auf Ebene von Veranstaltungen und Studiengängen sowie hochschulweit. Durch die Feedbackordnung ist der Aspekt der Qualitätssicherung in einem geschlossenen Regelkreis verankert. Die Studierenden berichteten in den Gesprächen zum einen von ihrem Einbezug in den Feedbackprozess, zum anderen aber auch von einer Lehrveranstaltung, welche auch nach negativem Feedback und einem stattfinden Eskalationsgespräch nicht modifiziert wurde. Hier wäre der HNU anzuraten, in Einzelfällen die Mechanismen der Feedbackordnung zu

überprüfen. Grundsätzlich zeigten sich die Gutachterinnen und Gutachter über die Einbeziehung der Studierenden, insbesondere bei der Erarbeitung der drei vorliegenden neuen Studiengänge, erfreut. Wünschenswert wäre die Maßnahmen zur Einbeziehung der Studierenden in die Studiengangsentwicklung auch systematisch zu verankern und damit für die Studierenden transparent abzubilden.

Entscheidungsvorschlag für alle drei Studiengänge

Das Kriterium ist in allen drei Studiengängen erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Sachstand aller drei Studiengänge

Hochschulweite Regelungen zum Nachteilsausgleich sind in § 30 APO getroffen. Diese definieren, dass Studierende mit Beeinträchtigungen nach schriftlicher Beantragung ein Nachteilsausgleich gewährt werden kann. Über die Gewährung entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss. Diese Regelung begründet sich aus § 5 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO). Neben diesen formalisierten Regelungen hat die HNU Maßnahmen zur Einrichtung von Barrierefreiheit in den Gebäuden, der Bibliothek sowie der Website getroffen. Seit 2008 trägt die HNU das Zertifikat „familiengerechte Hochschule“ der beruf und familie gGmbH und verfügt über ein Servicezentrum zur Vereinbarkeit von Studium / Beruf und Familie – das Beratungs- und Informationszentrum für Eltern, Persönliches und Soziales (BIZEPS). Zudem verfügt die HNU über eine eigene Großkindertagespflege, welche sowohl Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie auch Studierenden zugänglich ist. Der Leiter des BIZEPS ist außerdem Gleichstellungsbeauftragter. Studierende der HNU können zudem das Angebot des Studierendenwerks Ulm, welches eine Psychosoziale Beratungsstelle für Studierende (PBS) anbietet, nutzen (vgl. Anlage G4: Maßnahmenbeschreibung zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich, S. 2-4). Des Weiteren bietet die HNU ein Mentoring mit dem Namen „100 helfende Hände“ von Studierenden höherer Semester für Studierende des ersten und zweiten Semesters an, um den Einstieg in das Studium zu erleichtern und auch in persönliche Herausforderungen des Lebens zu unterstützen.

Zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern an der HNU beraten acht Frauenbeauftragte sowie ihre Stellvertreterinnen (auf Fakultätsebene) und die wissenschaftliche Referentin für Gleichstellung. Diese wirken in Berufungskommissionen darauf hin, den Frauenanteil bei Professuren zu erhöhen, informieren über Fördermöglichkeiten von Studentinnen, informieren über berufliche Perspektiven von Frauen, organisieren Veranstaltungen damit Studentinnen der HNU ihre Talente und Fähigkeiten entwickeln können und beraten bei Diskriminierung und Gewalt

gegen Frauen. In der Professorenschaft der HNU sind Stand Mai 2021 insgesamt 24 % Frauen vertreten, wobei starke Unterschiede zwischen den Fakultäten herrschen. In der Fakultät Wirtschaftswissenschaften sind nur 3 von 36 Professuren mit Frauen besetzt, während in der Fakultät Gesundheitsmanagement nahezu Parität herrscht. Auch auf Ebene der Lehrbeauftragten sind Frauen unterrepräsentiert. Rein auf Ebene der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen zeichnet sich ein positiveres Bild ab. Hier sind in der Fakultät Wirtschaftswissenschaften 73 % Frauen vertreten. Um den Anteil an Frauen auch über die Ebene der der wissenschaftlichen Mitarbeit hinweg zu fördern, verfügt die HNU über ein Qualifizierungsprogramm für Nachwuchswissenschaftlerinnen (Frauen.Machen.Wissenschaft). Student*innen können durch das landesweite Programm BayernMentoring durch Mentorinnen aus der Wirtschaft beraten und begleitet werden.[6]

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf aller drei Studiengänge

Die Studierenden gaben in den Gesprächen an, dass sie sich der Angebote für die Vereinbarkeit von Studium / Beruf und Familie bewusst sind. Zudem gaben die Studierenden an, dass Lehrende auch für persönliche Gespräche erreichbar wären und sie sich insgesamt gut betreut fühlten. Die von der HNU getroffenen Regelungen zum Nachteilsausgleich sowie zur Gleichstellung sind (z. B. durch das landesweite Mentorinnenprogramm sowie die Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen) auch auf Studiengangsebene zu verorten. Das Verhältnis zwischen weiblichen und männlichen Lehrenden beschrieben die Studierenden ihrer Empfindung nach als ausgeglichen, auch wenn es durch die vorliegenden Unterlagen zum Teil nicht gestützt werden konnte. In den Gesprächen zeigte sich jedoch auch das Bewusstsein der HNU für diesen Sachverhalt.

Entscheidungsvorschlag für alle drei Studiengänge

Das Kriterium ist in allen drei Studiengängen erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

Sachstand

Es handelt sich bei keinem der Studiengänge um ein Joint-Degree-Programme. Das Kriterium ist daher nicht einschlägig.

[6] Vgl. https://www.hnu.de/hochschule/einrichtungen-und-services/frauenbeauftragte, Stand: 12.11.2021

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Sachstand

In keinem der Studiengänge finden Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen statt. Das Kriterium ist daher nicht einschlägig.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Sachstand

Keiner der drei Studiengänge findet in Kooperation mit weiteren Hochschulen statt. Das Kriterium ist daher als nicht einschlägig.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

Sachstand

Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm ist weder Berufsakademie noch handelt es sich um Bachelorstudiengänge. Das Kriterium ist daher nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Aufgrund der durch das Corona-Virus bedingten Einschränkungen mussten die Gespräche zwischen der Gutachtergruppe und den Hochschulvertreter*innen am 7. Oktober 2021 mittels eines Videokonferenzsystems geführt werden.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Bayerische Studienakkreditierungsverordnung (BayStudAkkV) vom 13. April 2018

3.3 Gutachtergruppe

a) Hochschullehrer

Prof. Dr. Franz Hessel
Professor Healthcare Management, SRH Hochschule Berlin

Prof. Dr. Julian Reichwald
Professor Digital Business Technology, Hochschule Mannheim

Prof. Dr. Oliver Som
Professor Innovationsmanagement und Innovationsökonomie, MCI Universität Innsbruck

b) Vertreterin der Berufspraxis

Anna Keller
Projektleiterin Krankenhauszukunftsgesetz, Bildungsreferentin Fort- und Weiterbildungsinstitut, Pfalzklinikum für Psychiatrie und Neurologie AdöR

c) Studierende

Florentyna Deborah Born
Studentin M.Sc. Betriebswirtschaftslehre, Universität Potsdam

4 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	26.07.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	22.09.2021
Zeitpunkt der Begehung:	07.10.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Funktionsträger*innen des Fachbereiches, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Aufgrund der durch das Corona-Virus bedingten Einschränkungen wurde die räumliche und sächliche Ausstattung auf Aktenbasis bzw. mit Hilfe von Videomaterial begutachtet. Dazu gehörten allgemeine Flächen des Campus sowie einzelne Labore, wie DocLab, Innovation Space und Medienzentrum.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) [1]Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. [2]Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) [1]Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. [2]Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. [3]Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). [4]Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. [5]Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 4 Studiengangsprofile

(1) [1]Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. [2]Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. [3]Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. [4]Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) [1]Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. [2]Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

Zurück zum Prüfbericht

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) [1]Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. [2]Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. [3]Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) [1]Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. [2]Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

Zurück zum Prüfbericht

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) [1]Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. [2]Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) [1]Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. [1]Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. [2]Für einen polyvalenten

Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

[2]Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. [3]Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. [4]Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. [5]Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. [6]Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

Zurück zum Prüfbericht

§ 7 Modularisierung

(1) [1]Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. [2]Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. [3]Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) [1]Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) [1]Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. [2]Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. [3]Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

Zurück zum Prüfbericht

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) [1]Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. [2]Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. [3]Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. [4]Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. [5]Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) [1]Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. [2]Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. [3]Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. [4]Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) [1]Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. [2]In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) [1]In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. [2]Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. [3]Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) [1]Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) [1]An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. 2Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

Zurück zum Prüfbericht

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind […] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) [1]Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. [2]Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

Zurück zum Prüfbericht

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,

2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,

3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) [1]Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention)

anerkannt. [2]Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. [3]Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. [4]Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Prüfbericht

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) [1]Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. [2]Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) [1]Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. [2]Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. [3]Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. [4]Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. [5]Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. [6]Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) [1]Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. [2]Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. [3]Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. [5]Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 1 Satz 4

[4]Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 2

(2) [1]Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. [2]Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. [3]Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 4

(4) [1]Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. [2]Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 5

(5) [1]Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. [2]Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,

2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) [1]Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. [2]Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. [3]Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen

fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) [1]Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. [2]Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 14 Studienerfolg

[1]Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. [2]Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. [3]Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. [4]Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Zurück zum Gutachten

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Zurück zum Gutachten

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) [1]Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. [2]Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Gutachten

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

[1]Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. [2]Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

Zurück zum Gutachten

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) [1]Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. [2]Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) [1]Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. [2]Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) [1]Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. [2]Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) [1]Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. [2]Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. [3]Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. [4]Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) [1]Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. [2]Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

Zurück zum Gutachten